## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 181/2005

Sitzung vom 14. September 2005

## 1289. Anfrage (Steuerliche Belastung im Kanton Zürich)

Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, hat am 20. Juni 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Verfolgt man die Diskussion um die steuerliche Belastung im Kanton Zürich, so scheinen die Wahrnehmungen der verschiedensten Parteien und Interessenvertreter stark zu divergieren. Während die eine Seite die ständig steigende Steuerlast der Bürgerinnen und Bürger beklagt, wird von anderer Seite darauf verwiesen, dass in den vergangenen Jahren vor allem Steuern gesenkt und abgeschafft worden seien. Der einfachen Bürgerin, dem einfachen Bürger ist es kaum möglich, die Frage, wie sich die steuerliche Belastung im Kanton Zürich in den letzten Jahren entwickelt hat, zu beantworten. Eine auf Fakten beruhende Klärung dieser Frage scheint deshalb angezeigt und würde einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden im Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2005 gesenkt oder gänzlich abgeschafft? Wie hoch ist die dadurch eingetretene steuerliche Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.
- 2. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden im Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2005 neu eingeführt oder erhöht? Wie hoch ist die dadurch eingetretene steuerliche Mehrbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Bei den angesprochenen Steuern, Gebühren und Abgaben handelt es sich um finanzrechtliche Begriffe, denen unterschiedliche Bedeutungen zukommen. Die öffentlichen Abgaben umfassen zunächst – im Sinne eines Oberbegriffs – alle finanziellen Leistungen, welche die Gemeinwesen von den ihrer Hoheitsgewalt unterworfenen Personen erheben. Bei den öffentlichen Abgaben ist alsdann zwischen den Steuern und den so genannten Kausalabgaben zu unterscheiden.

Steuern zeichnen sich dadurch aus, dass sie gegenleistungslos geschuldet sind, d.h., sie haben keine dem Abgabepflichtigen zurechenbare Gegenleistung des Gemeinwesens zur Voraussetzung. Kausalabgaben stehen demgegenüber im Zusammenhang mit einer dem Individuum zurechenbaren Gegenleistung des Gemeinwesens. Bei den Kausalabgaben ist wiederum zu unterscheiden zwischen:

- Gebühren: Sie sind Entgelte für besondere Leistungen des Gemeinwesens zu Gunsten des Bürgers, sei es für eine bestimmte, vom betrefenden Bürger veranlasste Amtshandlung (Verwaltungsgebühr), sei es für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache (Benützungsgebühr). Die Monopolgebühr (Konzessionsgebühr) ist sodann ein Entgelt dafür, dass der Staat einem Bürger die Konzession erteilt, eine dem Staat vorbehaltene Tätigkeit auszuüben.
- Vorzugslasten (Beiträge): Die Vorzugslast ist eine Abgabe, welche Personen auferlegt wird, die durch eine im öffentlichen Interesse erfolgende Massnahme eine besondere, zurechenbare Wertvermehrung an ihrem Vermögen erfahren.
- Ersatzabgaben: Sie sind finanzielle Leistungen als Ersatz für Naturallasten, von denen das Individuum befreit wird.

Schliesslich sind noch die so genannten Gemengsteuern zu erwähnen; diese zeichnen sich dadurch aus, dass nur ein Teil ihres Betrags ein Entgelt für zurechenbare staatliche Leistungen oder Vorteile ist, während der Rest auf eine gegenleistungslose Abgabe hinausläuft.

In der Anfrage wird nach Steuern, Gebühren und Abgaben des Kantons gefragt, die in den Jahren 1998 bis 2005 gesenkt oder abgeschafft bzw. eingeführt oder erhöht wurden. Anderseits wird jedoch nach der «steuerlichen Entlastung» bzw. «steuerlichen Mehrbelastung» gefragt; ebenso weist der Titel der Anfrage auf die «steuerliche Belastung» hin. Im Weiteren sind für die in Frage stehenden Jahre 1998 bis 2005 keine Änderungen im Bereiche der Gemengsteuern festzustellen; Gleiches gilt für kantonale Steuern, die ausserhalb des Bereichs der Staatssteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern liegen.

Die Angaben, die zur Beantwortung der Anfrage in der nachstehenden Tabelle erfasst wurden, beschränken sich daher auf die Staatssteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

ahr		B :; B	er::t:	er er:
Mehr- oder Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: – für die natürlichen Personen: 2 Mio. Franken – für die juristischen Personen: 36 Mio. Franken	Mindereinnahmen für den Kanton wurden geschätzt: 235 Mio. Franken	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 120 Mio. Franken	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 130 Mio. Franken
· Minder en Kant	den ge den ge then P 2 Mio. then P 6 Mio.	ahmer den ge 5 Mio.	ahmel den ge 0 Mio.	ahme den ge 0 Mio.
ihr- odeı für d	lereinn er wur natürlic uristisc 3	ereinn on wur 23	lereinn er wur 12	lereinn 13
Me	Minc itssteu ir die r r die ji	Mind	Minc	Minc
Wichtigster Inhalt in Stichworten	Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungs gesetz des Bundes (Totalrevision des Steuergesetzes)	Befreiung der Nach- kommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer; Ausgleich der Teuerung	Herabsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer von 108% auf 105%	Steuergesetzrevision betreffend die juristischen Personen: Wechsel zu einem proportionalen Steuersatz bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und Halbierung des Kapitalsteuersatzes
Vichtigst in Stic	s kanta echts a nonisie des B lrevisi	ng der r Erbsc kungss der Teu	osetzui usses itssteu '% auf	esetzre jurist jurist oportii rsatz br rsatz be seellsc ssensc steuer
>	ung de steuerr ierharr gesetz (Tota Ste	efreiur von de Schen	Heral steuerf Staa 108	teuerg end die rsonen nem pi Steue genos Genos Kapital
	npassu S Steu	B nmen v und Ausç	O)	Since Street Since
	A	kon		
Datum des Inkrafttretens	1999	2000	2000	2005
Datı Inkraft	01.01.1999	01.01.2000	01.02.2000	01.01.2005
sess	766		000	003
n des Neuerlasses oder der Änderung	08.06.1997	23.08.1999	08.02.2000	10.02.2003
Datum des Neuerlasses oder der Änderung	80	23	08	10
		×		×
Angabe, ob Neuerlass oder Änderung euerlass Änderung				^
oder i	×		×	
Angabe, okode Ode Neuerlass				
		7	r les die 302,	
asses	); ; ; ;	Erbschafts- und Schenkungssteuer- gesetz, LS 632.1; 0S 56, 48	Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2000 bis 2002 OS 56, 75	12,
Name des Erlasses	Steuergesetz, LS 631.1; OS 54, 193	Erbschafts- und Schenkungsster gesetz, LS 632. ' 0S 56, 48	Beschluss des Kantonsrates ü die Festsetzun Steuerfusses f Jahre 2000 bis 0S 56, 75	Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 100
Name	Steu LS 6 0S 5	Erbs Sche gese OS 5	Besc Kant die F Steu Jahr OS 5	Steu LS 6 0S 5

Mehr- oder Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr	Herabsetzung des Mindereinnahmen bei der Steuerfusses für die Staatssteuer wurden geschätzt: atssteuer von 105% 200 Mio. Franken auf 100%	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 110 Mio. Franken	Mindereinnahmen für die politischen Gemeinden wurden geschätzt: 110–120 Mio. Franken
Wichtigster Inhalt in Stichworten	Herabsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer von 105% auf 100%	Steuergesetzrevision betreffend die natürlichen Personen: Ausgleich der Teuerung bei den Steuer- tarifen und betragsmässig festgelegten Abzügen; Erhöhung von Abzügen	Abschaffung der Hand- änderungssteuer
Datum des Inkrafttretens	01.01.2003	01.01.2006	30.11.2003 01.01.2005
Datum des Neuerlasses oder der Änderung	17.12.2002	25.08.2003	30.11.2003
Angabe, ob Neuerlass oder Änderung Neuerlass Änderung	×	×	×
Name des Erlasses	Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2003 bis 2005, 0S 57, 396	Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 367	P.M.: Steuergesetz, LS 631.1; OS 59, 51

Die in der Tabelle aufgeführten Mindereinnahmen betragen für den Kanton insgesamt 833 Mio. Franken. II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion. Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi